



Kanton Aargau.

Die Rechtslage im Safenwiler Kirchenstreit.

Alt Oerrichter Dr. Steiner untersucht in einer gründlichen Arbeit die Rechtslage, wie sie sich im Safenwiler Kirchenstreit herausgebildet hat. Da die reformierte Landeskirche bis heute von dem Recht des Erlasses einer neuen Organisation (gemäß den revidierten Kirchenartikeln der Staatsverfassung vom 20. November 1927) noch keinen Gebrauch gemacht hat, gilt für sie der frühere Rechtszustand weiter. Infolgedessen besteht nach wie vor das Aufsichtsrecht des Regierungsrates über die Geistlichen und seine Disziplinarbefugnis ihnen gegenüber. Der Kirchenrat aber besitzt, da ihm die bisherige Kirchenorganisation kein weitergehendes Recht einräumt, im Falle eines Unstandes zwischen dem Geistlichen und seinen Kirchengenossen nur die Befugnis, den Fall zu untersuchen, zwischen den Parteien zu vermitteln und eventuell dem Regierungsrat seine Anträge zu stellen. Dieser Standpunkt ist denn auch in der öffentlichen Diskussion eingenommen worden. Wie es scheint, zu Recht. Allein es ist doch fraglich, ob der Regierungsrat, wenn seine Intervention von Safenwil aus angerufen worden wäre, sich auf die Sache eingelassen hätte; auf jeden Fall hätte er das nicht mit besonderer Freude getan. Man könnte es schließlich begreifen, wenn es einer Behörde, in der Mitglieder aller drei Konfessionen sitzen, widerstrebe, sich in die inneren Angelegenheiten einer Konfession einzumischen. Möglicherweise hätte der Regierungsrat aus dem Inkrafttreten der Kirchenartikel den Schluß gezogen, daß es nun Sache der Kirchenbehörde sei, den Streitfall zu erledigen, und der Staat sich da nicht mehr einmischen dürfe. Es besteht also Zweifel darüber, ob in solchen Angelegenheiten die geistliche oder die weltliche Gewalt zuständig sei; die Rechtslage ist unsicher, und das sollte nicht länger so dauern. Es wäre angezeigt, die in Gang befindliche Arbeit an einer neuen Kirchenorganisation zu beschleunigen und in der letzteren dann auch dem Kirchenrat die seiner Stellung entsprechenden Befugnisse einzuräumen, eventuell unter Vorbehalt des Rekurses an die Synode. Man täusche sich darüber nicht, daß es auch in einer reformierten Landeskirche ein Mindestmaß von Autorität geben und daß eine Zentralbehörde da sein muß, um sie zu handhaben. Läßt man die Geistlichen und die Kirchengemeinden nach ihrem Gutdünken schalten und walten, unter Berufung auf die Lehrfreiheit der ersteren und die Autonomie der letzteren, so bleibt von der Landeskirche schließlich nichts mehr übrig als die zentrale Finanzverwaltung; die Kirchengemeinden aber werden zu Sekten. Das wäre der sicherste Weg, um einer Trennung von Kirche und Staat, wie sie von den Sozialisten gefordert wird, die Wege zu ebnen. Schon in der äußern Organisation des Gottesdienstes und des Religionsunterrichtes sollte immer noch eine gewisse Uebereinstimmung herrschen. Sodann aber sollten namentlich gewisse Richtlinien über das Verhältnis von Politik und Religion aufgestellt werden. Gewiß kann der Geistliche die Partei, der er zugehören will, gerade so frei wählen wie jeder andere Bürger. Er kann sich parteipolitisch betätigen; er kann sogar Mitglied des Großen Rates werden. Allein in den Gottesdienst der Landeskirche und in den Religionsunterricht soll er keine Parteipolitik hineintragen. In einer offiziellen Landeskirche sollen diese von den Angehörigen aller Parteien besucht werden können, ohne daß sie in ihren Ueberzeugungen verletzt werden. Insbesondere soll aber auch die Form der Darbietungen die Gefühle Andersdenkender respektieren. Man kann sich nun nicht darauf berufen, die Mehrheit der Glaubensgenossen habe den Pfarrer gewählt; sie möge ihn auch wieder erwählen, wenn er ihr nicht passe, und wenn sie ihn bestätige, so habe ihr niemand dreinzureden. Auch die Minderheit hat eben gewisse Rechte, in der Landeskirche so gut

Zof. Tagblatt 10. Juli 1929.
KBA 12258.1

der Bundesbahnen total 1017 Lokomotiven oder 22 weniger als im Vorjahr. Davon waren 603 Dampflokomotiven, 383 normalspurige elektrische Lokomotiven und 31 schmalspurige Lokomotiven. Dazu kommen 29 elektrische Motowagen, 1 Dieselelektro- und 2 Benzinmotowagen. Personenzüge liefen 3552 mit 200,809 Sitzplätzen; Güterzüge waren 18,371 im Verkehr, Gepäckzüge 721 und Motorgepäckzüge 26. Dazu kommen noch 1859 normalspurige Privatwagen, so daß insgesamt 20,058 normalspurige Wagen im Verkehr standen.

— Revision der Rot Kreuz-Konvention. In Genf hat die Unterkommission in der Revision des Roten Kreuzes den Antrag Italiens abgelehnt wonach die in die Gewalt des Feindes gefallenen Verwundeten und Kranken nicht als Kriegsgefangene zu betrachten seien. (Wegen prinzipieller Bedenken dagegen ist Milderung des Loses und der Behandlung angenommen.)

wie im Staate, und dort wie hier muß eine Behörde vorhanden sein, an die derjenige, der in seinen Rechten verletzt zu sein glaubt, sich wenden kann. Fehlt es an einer solchen Möglichkeit, dann kommt es eben zum Austritt, und zwar muß sich dieser auf die ganze Landeskirche beziehen, da man bloß aus einer einzelnen Kirchgemeinde nicht austreten kann. Das ist gewiß im einzelnen Fall auch den Austrittenden durchaus nicht erwünscht, und sie werden nur schweren Herzens zu diesem letzten Mittel greifen. Man kann daher ruhig annehmen, daß da, wo es zu einem Kollektivaustritt kommt wie in Safentwil, ernsthafte Gründe der Bestimmung vorhanden sein müssen, und man kommt darüber nicht mit der Erklärung hinweg, es sei alles bestritten und nichts bewiesen. Will die Kirche in der Zukunft solche, ihrem Ansehen gewiß nicht förderliche Vorkommnisse vermeiden, so muß sie eben selbst zum Rechten sehen, und es muß eine Behörde da sein, die mit den hierzu nötigen Befugnissen ausgerüstet ist.

Noch einmal der Safenwiler Kirchenstreit.

(Korr.) Der Meinungsstreit über den kollektiven Safenwiler Kirchenaustritt ist seinerzeit im „Zofinger Tagblatt“ frühzeitiger als anderswo abgebrochen worden. Mit Recht, denn nachdem neue Motive nicht mehr vorgebracht wurden, konnte die Diskussion nur noch weiter entzweien, während doch alles versucht werden mußte, den beiden Richtungen in irgend einer Form in der reformierten Landeskirche Platz zu schaffen. Ob das inzwischen getan worden ist, weiß der Schreiber dieser Zeilen nicht. Der Safenwiler Kultusverein wird vom christkatholischen Pfarrer von Marau und einem Helfer bedient, weil ein reformierter Geistlicher zur Ausübung der Funktionen nicht erhältlich war. Nun ist seit einiger Zeit von einer Annäherung des Safenwiler Kultusvereins an die christkatholische Landeskirche die Rede. Der Safenwiler Kultusverein soll, wie aus zuverlässiger Quelle verlautet, die Absicht haben, sich demnächst der christkatholischen Kirchengemeinde Marau anzuschließen. Man kann die Hinneigung zur christkatholischen Kirche sehr wohl begreifen, sie steht uns Reformierten in vielen Dingen nahe. Schließlich ist auch nicht die äußere Form und der Name das Ausschlaggebende, sondern die Kraft und der Friede, die man in einem Bekenntnis findet. Aber auf eines muß doch hingewiesen werden, darauf nämlich, daß es kein gutes Zeichen für die reformierte Landeskirche, ihre Einrichtungen und den in ihr wirkenden Geist ist, wenn Gläubige aus ihren Reihen bei einer andern Kirche Anschluß suchen müssen. Es ist eine grundverschiedene Sache, ob ein Vereinzelter aus der Kirche austritt und sich nicht weiter um kirchliche Dinge kümmert, oder ob eine ganze Gemeinschaft von gläubigen Menschen anderswo ein Unterkommen und einen Hirten sucht. Es soll hier kein Vorwurf gemacht werden, Fehler sind wohl auf beiden Seiten vorgekommen; aber es stellt sich die Gewissensfrage: haben wir in der reformierten Landeskirche Platz für gleichgläubige Leute, auch wenn sie in wirtschaftlichen Dingen verschieden denken? Die Frage ist ernst.

1894 12.258.2

27. Juli 1929
Zw./T. 1929

Erklärung.

W a r a u, den 26. Juli 1929.

Donnerstag den 25. Juli, mittags, erhielt Unterzeichneter mit Poststempel Ettiswil die gleiche anonyme Zuschrift, welche auch der Redaktion des „Bosfinger Tagblattes“ zugestellt wurde und welche diese in der Briefkastennotiz vom 25. Juli erwähnt. Der anonyme Briefschreiber konnte schon Donnerstag nachmittags eruiert werden. Es ist ein G. B. in W. G. B. ist nicht bei seiner Lehrlingsarbeit, es liegt auch anderswo eine anonyme Zuschrift aus frühern Zeiten von ihm vor. Donnerstag abends gestand G. B. vor Zeugen, der Urheber der anonymen Schmähchrift zu sein, unter Bekanntgabe des Namens desjenigen, unter dessen Einfluß er gehandelt haben will und zugleich unter Bekanntgabe der Adressen, denen er seine Mächenschaft zugestellt. G. B. versprach, überall dort, wo er das traurige Laborat hingeschickt, sich schriftlich zu entschuldigen. Sollte dies bis Samstag morgen nicht erfolgen, wird der Name des anonymen Verläumders sowie der Name des Spiritus rector öffentlich genannt und die anonyme Schmähchrift zur weitem Behandlung dem Richter übergeben.

L. M e i e r, Pfr.

26. Juli 1929
Hof. Tagblatt
K B A
12258.3